

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1799

10 (7.3.1799) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
 für sämtlich Hochfürstlich-Badische Lande.
 mit Hochfürstlich-Markgräflich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche Verordnung.

Generaldekret aus Fürstl. Kirchenrath vom 20ten Febr. 1799. R.N. 259. an die durlachische Ober- und Aemter und Specialate.

Die künftige Verwendung der Sinsen von dem Schulhausbau fundo aus Kirchencollecten betreffend.

Belannt ist es, das im Jahr 1746. die Einsammlung einer zweymaligen Kirchencollekte im Jahr zum Behuf der Erbauung der Schulhäuser in armen Orten von gnädigster Landeshererschaft veranlassen wurde, welche auch seither ihren Fortgang in der Maasse gehabt hat, das drey Quart des jährlichen Ertrags in jeder Diöces an die ärmste mit Schulhausbaukosten beladene Gemeinden abgegeben und damit manchen einige, wenn auch kleine, dem doch ihr wohlkommende Unterstützungen verschafft worden sind, das übrige ein Quart aber wurde zu Capital angelegt. Hieraus ist durch Treue und Fleiß des Rechners und gute Obsorge ein solches Capital nun erwachsen, das jährlich, wenn keine Unglücksfälle erfolgen, 750 fl. und also eine maasgebende Hülfe daraus gereicht werden kann. Damit nun diese, neben jener wie bisher bleibenden Vertheilung von drey Quart der Collecten, einen ergiebigen Nutzen für das Landschulwesen stiften möge; so sollen, nach dem anhero eröffneten Willen Serenissimi,

1) Die Collecten nach wie vor gesammelt und drey Quart davon in jeder Diöces an die dürftigste wirklich mit Schulleparationskosten beladene Gemeinde ausgetheilt, das weitere ein Quart aber ferner zu Capital geschlagen werden;

2) Jene jährlich auszutheilende fünfhundert Reichsthaler sollen nicht vertheilt, noch auf kleine Ausbesserungen verwendet, sondern lediglich für neues Bauwesen oder dem gleichgeltende Hauptreparationen gebraucht, dabey in der Regel

3) Einer Gemeinde ganz, auch allenfalls noch mit einem Theil oder dem Ganzen eines zweyten Jahresbetrags, niemals aber mehr, zugewendet, gleichbeden aber auch zu einem von dreyseitiger Stelle zuvor nach eingesehenem Riß und Ueberschlag genehmigten Bau verwendet, so

4) immer einmal eine oberländische, dann eine unterländische Gemeinde und sofort abwechselnd eine aus jedem Landestheil mit fernerer Rücksicht auf möglichste Abwechslung der Diöcesen in die Perception gesetzt werden, woben

5) unter mehreren Competenten eines Landestheils immer diejenige, deren Bauwesen am dringendsten und deren Bedürfnis zugleich am Größten in dem Genus den Vorzug erhalten, und solcher Vorzug lediglich durch Vortrag des Consistorii und Approbation Serenissimi respective eingeleitet und bestimmt, dabey

6) Damit pro 1799. aus den Sinsen des Jahrs 1798. erstmals der Anfang gemacht werden soll. Andurch wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und versichert man sich, die Pfarrer werden davon Anlaß nehmen, den einleuchtenden bey steigendem Capital sich immer mehrenden und allgemeiner verbreitenden Nutzen dieser Anstalt gelegentlich bemercklich zu machen, und damit zu reichen Collectengaben zu ermuntern. Decretum wie oben.

Badendurlachische Haupt-Brand-Assecurationsgelder-Rechnung
vom 10ten Januar 1797 bis dahin 1798.

Also pro Anno 1797.

(Sortsezung.)

Einnahm Geld.

Bevträge.

Zufolge Generaldecrets vom 20. Jan. 1798. R.N. 677. wurden auf jedes

hundert Gulden Gebäude-Anschlag
Fünf Kreuzer umgelegt. Nach Abzug
des Vorschusses und der Einzuggebühre
besteht der Betrag in folgendem, Nämlich

Im Oberamt Köteln und Saus-
senberg — — — — — 3446. 37½.
Hiezu kommt 1796ger Remanet
— — — — — 818 fl. 51 kr.
Ferner die Lieferungen:
Von der Einneh. Carlsru. 2119. — 17½.
— — Durlach 1181. — 50½.
— — Pforzh. 250. — 15.

Zusammen 7816. 51¼.

Hieraus ist bezahlt worden:

Dem Handelshaus De Bary und Vi-
schoff in Basel Capital 6600 fl. —

Zinss vom 13. July 1798.
bis 13ten Jan. 1799. vor ½
Fahr à 6 pro Cent 198. — —

Des Joh. Jacob Schult-
zeiffen Witb. in Marzell auf
1798ger Entschädigung 200. — —

Und soll noch weiter zahlt
werden:

Des Christoph Friedrich
Cammüllers des Oberr. Mül-
lers Wittib in Candern Cap. 500. — —

Zinss vom 1. Aug. 1798.
bis 1. Juny 1799. vor 10.
Monat à 5 pro Cent. 20. — 50.

Dem Hannß Jerg Schö-
nin von Steinen Brandent-
schädigungsrest — — 14. — —

7532. 50.

Rest 284 fl. 1¼ kr.

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeittliche Notifikation.

Durlach. Es wird andurch in Ansehung der hiesi-
gen feinen Tuchblaihe von Obrigkeit wegen bekannt
gemacht, daß der Handelsman Fesenbeckh dahier, mit
Landesherrlichen Privilegio eine ohnbedingte Lohndleiche
errichtet habe. Der hiesige Burger und Cottonfabri-
cant Philipp Jacob Desterle, darf dahier in Durlach
schlechterdings nichts bleichen, als was er in seiner
Cottonfabrik druckt, und ihm zum Drucken gegeben wird
dagegen hat Desterle auch noch 2tel Stund von hier
in dem Ort Küppur eine schon erabiltre Lohndleiche
gepachtet, auf welche er Getüch aller Art annehmen
darf, welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt
gemacht wird. Sig. bey Oberamt zu Durlach den
26ten Febr. 1799.

Durlach. Mit dem für mundtod erklärten jung
Franz Bodmer auf dem Kitterhof, soll sich Niemand
ohne Vorwissen und Genehmigung seines besetzten Pse-
ger, Burgermeister Frommel von Söllingen, in irgend
einigen Handel einlassen, widrigenfalls zu gewärtigen
ist, daß der Handel für nichtig werde erklärt, und die

Contractanten den Verlust ihrer allenfallsigen Forderung
zubefahren haben. Verordnet bey Oberamt Durlach
den 4 März 1799.

Carlsruhe. Da es zu Eruirung des Vermögens
Status der Geseher Winterschen Verlassenschaft von
Schröck erforderlich ist, die vorhandene Passiv Schulden
bestimmt zu wissen, so werden alle diejenigen die
eine Ansprache an die Verlassenschafts-Masse
zu machen haben, anmit aufgefordert, Montags den
11ten Merz dieses Jahrs Vormittags um 8 Uhr zu
Schröck auf dem Rathhaus ihre Forderungen bey der
Liquidation vor dem Oberamtlichen Kommissair unter
ihres Beweißes Mitbringen bey Verlust derselben ein-
zugeben. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 11ten
Febr. 1799.

Carlsruhe. Der im October 1794. seine Ehefrau
Margaretha gebohrene Sütterlin nebst drey unerzoge-
nen Kindern bösslich verlassen habende Johann Peter
Ludin, Burger und Webermeister von Wittlingen soll
auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehe-
frau binnen 8 Wochen von heute an vor hiesigem Ehe-
gericht in Person erscheinen und auf die angebrachte
Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts ab-
worten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebands
entbunden erklärt, gegen ihn aber das Weitere auf
Betreten vorbehalten werden wird. Verordnet im
Fürstl. Ehegericht Carlsruhe den 13ten Febr. 1799.

Carlsruhe. Der im Jan. 1798 seine Ehefrau
Maria gebohrene Schmiedin bösslich verlassen habende
Christina Müller von Eichstetten soll auf angebrachte
Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau binnen 8
Wochen von heute an vor hiesigem Ehegericht in Per-
son erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich ge-
hörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widri-
genfalls klagende Ehefrau ihres Ehebands entbunden
erklärt, gegen ihn aber das Weitere auf Betreten vorbe-
halten werden wird. Verordnet im Fürstlichen Ehege-
richt Carlsruhe den 10 Febr. 1799.

Carlsruhe. Auf Regiments Befehl hat sich der,
den 7ten Oct. 1798. vom Hochfürstlichen Leibregiment
desertirte Grenadir Andreas Lötlinger binnen 6 Wo-
chen dahier in der Garnison zu stellen, oder als Pflicht-
vergessener Deserteur zu gewärtigen, daß sein Nahme
an Galgen geschlagen werde. Carlsruhe den 6. März
1799.

Don Auditorats wegen
Zennig.

Durlach. Johann Mathes und Georg Friedrich
Pfeffer, die Söhne von weyl. dem hiesigen Burger
und Schreinermeister Pfeffer, welche vor vielen Jah-
ren in die Fremde gieng und diese Zeit über nichts
von sich hören ließe, oder deren rechtmäßige Leibes-
erben, sollen binnen dato und 9 Monaten persönlich
oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier erscheinen,
sonst wird ihr unter Pflegschaft stehendes Vermögen

ihren darinn bittenden nächsten Verwandten gegen Caution überlassen. Verordnet bey Oberamt Durlach den 15. Jan. 1799.

Hochberg. Wer an den ausser Land zehenden Burger Xaver Zuber zu Unihurst etwas zu fordern hat, soll binnen 6 Wochen und zwar d. 3. April nächsthin in hiesig Fürstl. Amtschreiberey, seine Forderungen bey deren Verlust liquidiren. Verordnet bey Oberamt Hochberg zu Bühl d. 23. Febr. 1799.

Hochberg. Zu der Schuldenliquidation Johannes Josephs, des Burgers und Sailerers zu Bahlingen, sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Samstags den 16ten Merz d. J. Vormittags zu gehöriger Zeit, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen, vor der Theilungs-Commission in dem Wirthshaus zum goldnen Lamm daseibst sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg zu Emmendingen d. 18. Febr. 1799.

Hochberg. Zu der Schuldenliquidation Jakob Kots des Burgers und Schneiders und Johann Georg Maurers des Burgers und Naglers von Bahlingen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum, oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden, bey dem Kot auf Montag d. 18., bey dem Nagler Maurer aber, auf Dienstag d. 19. Merz d. J. Vormittags zu gehöriger Zeit, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen, vor der Theilungscommission in dem Wirthshaus zum goldnen Lamm daseibst sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg zu Emmendingen d. 18. Febr. 1799.

Hochberg. Diejenige, welche an Christina geborne Blumin, weil. Andreas Ketterers Wittib und nunmehrige Ehefrau des Hofbauers Jakob Kammerers von Malck, etwas zu fordern haben, sollen bey Strafe des Ausschlusses, Montags d. 11. Merz 1799. früh um 8 Uhr in Fürstl. Stadtschreiberey dahier sich einfinden und ihre Forderungen gebührend liquidiren. Verordnet bey Oberamt Emmendingen d. 20. Febr. 1799.

Hochberg. Zu der Schuldenliquidation Andreas Herrn des Burgers und Hofbauers auf dem Almensberg im Fretam, sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden auf Montag d. 1. April d. J. Vormittags zu gehöriger Zeit bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen, vor der Theilungs-Commission im Wirthshaus zum grünen Baum im Keppenbach sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg zu Emmendingen d. 27. Febr. 1799.

Hochberg. Zu der Schuldenliquidation alt Michael Jenne des Burgers in Bahlingen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus

der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden auf Mittwoch d. 27. Merz d. J. Vormittags zu gehöriger Zeit, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen, vor der Theilungs-Commission in dem Wirthshaus zum goldnen Lamm sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg zu Emmendingen d. 23. Febr. 1799.

Mühlberg. Der ohne Besserung fortgeziehte Lebenswandel des hiesigen Burgers Martin Gänshirt und andre Umstände, machen den Concurs seiner Gläubiger wiederholt nöthig. Da nun hierzu Montag der 18. Merz d. J. anberaumt worden ist, so werden alle diejenige, welche etwas an den Gänshirt zu fordern haben, hiermit öffentlich auf ersagten Tag, vor dem Theilungs-Commissar nach Rippenheim vorgeladen, wo sie, auf den ihnen eröffnet werdenden Vortrag ihre Erklärungen zu Protokoll zu geben haben. Zugleich wird zu Jedermanns Wißenschaft bekannt gemacht, daß gedachter Martin Gänshirt, wegen seines Uebelhaltens von gnädigster Herrschaft für mundtod erklärt und ihm ein Pfleger in der Person des hiesigen Burgers und Handelsmanns Peter Seimer, gesetzt worden ist, ohne dessen Einwilligung jeder Contract mit dem Gänshirt, ungültig seyn wird. Verordnet bey Oberamt d. 18. Febr. 1799.

Mühlheim. Alle diejenige, welche an das ver schuldete Vermögen des verstorbenen Schuhmachers jung Johannes Reinhard von Oberweiler, etwas zu fordern haben, sollen sich bey der auf Freytag den 15ten Merz dieses Jahrs angestellten Liquidations und Prioritäts-Handlung mit ihren Kländen um so aewisser zu Badenweiler vor dem Theilungs-Commissarius einfinden, als man sie bey nicht geschehender Erscheinung mit ihren Forderungen abweisen wird. Verordnet Mühlheim bey Oberamt den 2ten Febr. 1799.

Röteln. Zu der Schuldenliquidation des Burgers Franz Mehlin's Michels Sohn von Weill, dießseitigen Oberamts sollen sich alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweis Urkunden auf Montag den 1ten April. 1799 bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen zu gedachtem Weill in der Gem. in d'stude vor dem ernannten Commissario einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt zu Lörrach den 26 Febr. 1799.

Röteln. Zu der Schuldenliquidation der verstorbenen Schuster Andreas Kurzische Eheleute in Auggen sollen sich alle diejenige, welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen auf Dienstag d. 26. Merz 1799. bey dem Commissarius allda einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Lörrach d. 19. Merz 1799.

Trochtelfingen. Die Gläubiger des seligen Melchior Diesels, Burgers, und Landfuhrmanns von

Melchingen, werden zur Liquidation ihrer Forderungen bey Vermeidung des Verlustes auf Samstag den 9ten künftigen Monath März hieher vorgeladen. Troch-
telzingen den 4ten Feb. 1799.

Hochfürlich Sürstbergisches
Obervogteyamt.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. Bey Sattler Beck ist ein Logis zu verleihen, vornen auf die Straß eine Stube und Küche, und kann auf den 23ten April bezogen werden.

Carlsruhe. Beym Fischinspector Dürr ist ein Logis für ein oder 2 ledige Personen bis den 23. April, zu verleihen.

Carlsruhe. In No. 20, in der Waldgasse ist ein hübsches tapezirtes Zimmer nebst Alkoven mit Bett und Meubles für einen ledigen Herrn zu verleihen, und kann entweder zu Ende dieses Monats, oder auf den 23. April, bezogen werden.

Carlsruhe. Da der K. K. Hoffactor Hirsch durch den Ankauf des dem Herrn Hofrath Wohnlich gehörigen Hauses veranlaßt wird, seinen Wohnsitz zu verändern, so ist derselbe gesonnen, sein igt besitzendes in der langen Straß neben dem Beckenmeister Stutz stehendes Haus zu vermieten. Das Haus besteht in 14. Piecen, 3 Küchen, Waschhaus, Stallung für 30. Pferde, samt Garten und kann bis auf den 23. July bezogen werden. Das Nähere können Liebhaber bey dem Eigenthümer erfahren.

Sachen so zu verkaufen.

Carlsruhe. Bis Donnerstag den 7 März Vormittag um 8 Uhr werden die zur Postmeister Herzogischen Verlassenschaft gehörige ohngefähr 40 Fuder Wein in der Post zu Durlach versteigert werden, und zwar gegen baare Bezahlung bey dem Abfassen, welches binnen 8 Tagen nach der Staigerung geschehen muß. Diese Weine bestehen meistens in ganz vorzüglich guten Sorten nemlich:

in 1766ger Rauenthaler,
1779ger Riedesheimer,
1779ger Duppelsberger,
1779ger Neresheimer,
1779ger Dietesheimer,

sodann in 1753ger 1766ger 1788ger 91ger 92ger 93ger 94ger 95ger 96ger und 97ger Ober und Unterländer Landweinen. Es wird zugleich ein Theil der vorräthigen Fässer versteigert werden. Carlsruhe, den 22 Feb. 1799. Postmeister Herzogische Vormundschaft.

Carlsruhe. Hofconditor Schwarz ist gesonnen sein in der mittlern Straß gelegenes 2 Stöckiges Haus nebst Hintergebäude und Garten aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist bey ihm selbst zu erfragen.

Carlsruhe. Die Frau Cronenwirth Lustigin ist gesonnen, ihr neuerbautes modellmäßiges Wirthshaus in der langen Straß, ein Eckhaus an der Waldgasse mit Scheuer und Stallung, Keller, ewiger Schild-

gerechtigkeit, mit allem wohl versehen, bis auf d. 26. März in ihrem eigenthümlichen Haus versteigern zu lassen. Liebhaber können sich also an besagtem Tag einfinden, sollten sich aber unter der Zeit Liebhabere melden, so wird es aus freyer Hand verkauft. Man kann es täglich einsehen. Das Nähere ist bey ihrem Tochtermann Schneidermeister Offenhäuser zu erfahren.

Carlsruhe. Bey Frid. Gesell in der neuen Schloßgass ist aller Gattung ächter Strasburger Gartenfaamen zu haben.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital - Vorsteher für den Monat März ist Herr Hoffschlosser Behm.

Durlach. Die Rippurrer Bleiche hat durch die fern abgelieferte weiße Lächer den vollen Beifall erhalten, den ich mir wünschte und sich dadurch für dis Jahr schon selbst bestens empfohlen. Mit dem 1 März werden wieder Lächer Faden und Garn auf diese Bleiche angenommen und können solche entweder an mich selbst in Durlach, oder an den Bleicher Herrn Eissenlössl in Rippurr, in Carlsruhe aber dem Herrn Handelsmann Daler abgegeben werden. Damit aber das geehrte Publikum nicht irre geführt werden möge, finde ich für nöthig öffentlich bekannt zu machen, daß ich nicht sondern Hr. Rathsverwänder Fesenbeckh allein der Innhaber der Durlacher Lohntuchbleiche seye und ich hier nur die zu meiner Fabrick nöthige Bleiche besitze. Für das Tuch wird auf jeden Fall garantirt. Durlach den 27 Febr. 1799.

Ph. Jac. Oesterle Cotton Sabrikant.

Durlach. Da die Bleichzeit wieder herannahet, so mache einem geehrten Publico hiedurch bekannt, daß von nun an alle Tage, Tuch, Garn und Faden auf hiesige Bleiche angenommen wird. Die Zufriedenheit, welche allgemein über die im vorigen Jahr hier gebleicht wordene Lächer bezeugt worden, wird die beste Empfehlung für mich seyn, und ich zähle um so mehr auf geneigten Zuspruch, als ich die Versicherung geben kann, durch die inzwischen vervollkommte Einrichtung, alle Satisfaction leisten zu können. In Rücksicht auf die gegenwärtige Zeitumstände, die manchem vielleicht bedenklich seyn dürften, wird jedem auf Verlangen sein Tuch auch ohngebleicht wieder zurückgegeben und der Bleicherlohn nach Proportion der Arbeit billig bestimmt werden.

Hier in Durlach übernehme ich die Lächer selbst. In Carlsruhe, Herr Rathsverwänder Sellmeth,
— Kastatt, Herr Blumenwirth Kraft.
— Lichtenau, Herr Dietrich, junior.
— Bühl, Herr Handelsmann Sabich.

Durlach den 2. März 1799.

Wilhelm Friedrich Fesenbeckh
Bleich, Eigenthümer.